

FLUCHTPUNKT



Dossier: Dublin-Verfahren Seite 2

Porträt: Neuanfang in Kinshasa Seite 7



Liebe Leserin,
lieber Leser

Beim Dublin-System in seiner gegenwärtigen Gestalt klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander. Die Regel, dass generell

das Land der ersten Einreise für die Asylsuchenden zuständig ist, benachteiligt die Mitgliedstaaten an der Süd- und Ostgrenze der EU. Auch bestehen grosse Lücken beim Menschenrechtsschutz. So steht etwa Griechenland in der Kritik, weil es die EU-Mindeststandards nicht erfüllt: Es gibt keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren, die Betroffenen leiden unter menschenunwürdigen Aufnahmebedingungen. Mehrere Länder sehen deshalb davon ab, Asylsuchende in den Mittelmeeranrainerstaat zu überstellen, nicht so die Schweiz (ab Seite 2).

Die Militäroffensive gegen die Taliban im Nordwesten Pakistans löste im Mai 2009 eine immense Fluchtwelle aus. Über drei Millionen Menschen flohen vor den Kriegswirren. Sie fanden meist Unterschlupf in Privathaushalten der benachbarten Regionen – ein beredtes Zeugnis für die Gastfreundschaft der Paschtunen (Seite 6).

Zwölf Jahre lang bemühte sich Meggiy Pombolo vergebens, in der Schweiz Asyl zu erhalten. Nun kehrt sie in ihre Heimat, die Demokratische Republik Kongo, zurück. Mit grossen Plänen: Sie will ein eigenes Geschäft aufbauen (Seite 7).

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Michael Fankhauser
Redaktor Fachmedien

Titelbild: Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen: Ein 4-jähriges kurdisches Mädchen in einem griechischen Flüchtlingslager.
© Keystone/AP Petros Giannakouris

DISKREPANZ ZWISCHEN THEORIE UND PRAXIS

Am 12. Dezember 2008 trat für die Schweiz das Dublin-Abkommen in Kraft. Eine erste flüchtlingsrechtliche Bilanz fällt negativ aus. Muriel Trummer

Das Abkommen sieht vor, dass Asylsuchende im gesamten Dublin-Raum nur ein Asylgesuch stellen dürfen und somit nur ein einziger Staat für die Gesuchsprüfung zuständig ist. Welches Land dies ist, regelt die Dublin-Verordnung. Dabei ist vor allem die Frage zentral, welcher Staat die Einreise der asylsuchenden Person in das Schengen-/Dublin-Gebiet ermöglicht hat, indem er etwa eine illegale Einreise nicht verhindert konnte.

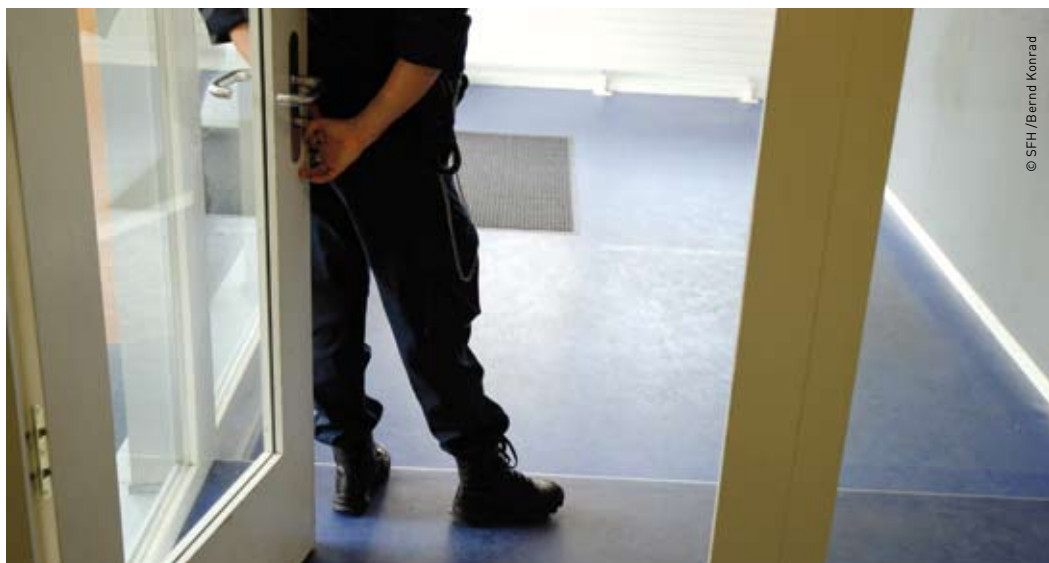
Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH hat die Assoziierung an Schengen/Dublin begrüsst, insbesondere um die Repressionsspirale im Asylbereich aufzuhalten: Mit einem Beitritt dürfen die Mindeststandards der EU im Asylbereich nicht unterschritten werden.

Die SFH steht – wie andere europäische Flüchtlingsorganisationen – dem Dublin-Verfahren in seiner jetzigen Gestalt aber kritisch gegenüber. Dieses schützt die Interessen der asylsuchenden Menschen nur unzureichend.

Erhebliche Unterschiede

Eine Hauptschwäche liegt darin, dass die beteiligten Staaten zwar theoretisch davon ausgehen, dass alle Länder gleich faire Asylverfahren haben und es daher nicht von Bedeutung ist, wo ein Asylgesuch gestellt wird. Die Realität sieht jedoch ganz anders aus: Die Quoten, wie viele Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt werden, schwanken beträchtlich. So betrug die Anerkennungsquote in Griechenland 2008 in der ersten Instanz vernachlässigbare 0,03 Prozent. In der Schweiz lag sie bei 23 Prozent. Das Problem muss auf EU-Ebene gelöst werden. Auch die Schweiz kann in den entsprechenden Gremien dazu beitragen.

Es spielt somit eine erhebliche Rolle, ob das Asylgesuch in Thessaloniki oder in Basel eingereicht wird. Diese Härten könnten abgemildert werden, wenn die Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht und von der humanitären Klausel Gebrauch machen würden. Die Staaten, so auch die Schweiz, wenden diese jedoch uneinheitlich oder gar



Eingangskontrolle für Asylsuchende im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel.



© Keystone/AP Eurokisisi

Polizisten räumen ein Flüchtlingscamp in der Nähe der westgriechischen Hafenstadt Patras.

nicht an. Das grösste Ziel scheint darin zu liegen, möglichst viele Asylsuchende an andere Staaten rückzuüberstellen.

Das Bundesamt für Migration (BFM) zieht denn auch eine positive Bilanz zu den ersten Erfahrungen mit Dublin und begründet dies einzig damit, dass die Schweiz bisher deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen konnte, als sie übernehmen musste.

Verfahren im Eiltempo

Doch: Wie werden solche Rücküberstellungsentscheide gefällt? Das BFM klärt nur noch ab, ob ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist. Ist dies der Fall, so wird der betroffenen Person der Entscheid mündlich mitgeteilt und gleichzeitig Haft angeordnet. Oft wird sie sogar zur Rücküberstellung unverzüglich an den Flughafen gebracht.

Asylsuchende haben keine Möglichkeit mehr, eine Rechtsberatungsstelle aufzusuchen. Auch ihr Anwalt kann sie nicht mehr rechtzeitig kontaktieren. Da eine Beschwer-

de keine aufschiebende Wirkung hat, sitzen die Asylsuchenden bereits im Flugzeug, wenn doch noch ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Betroffenen können sich so nicht wirksam gegen einen Dublin-Entscheid zur Wehr setzen, da eine realistische Chance auf Beschwerdeerhebung und Beantragung der aufschiebenden Wirkung nicht gewährleistet ist.

Mit dieser Praxis verstösst die Schweiz gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes und läuft Gefahr, gegen Rückschiebungsverbote des internationalen Rechts zu verstossen.

Unhaltbare Zustände

Die Schweiz schickt beispielsweise asylsuchende Männer nach Griechenland zurück, obwohl bekannt ist, dass dort die meisten kein Asylgesuch stellen können und das Risiko besteht, sofort in Ausschaffungshaft genommen zu werden. Wenn sie trotzdem Aufnahme im Asylverfahren finden, kommt dieses einer Farce gleich: Die Anhörung zu den Fluchtgründen dauert we-

nige Minuten und findet ohne Dolmetscher statt. Die Anerkennungsquote ist gleich null, auch existiert keine Beschwerdeinstanz. Da kaum Unterbringungsstrukturen vorhanden sind, müssen Schutzsuchende aus kriegsversehrten Ländern in Parks dahinvegetieren, wo sie oft von rechtsradikalen Bürgerwehren vertrieben werden und Misshandlungen durch die Polizei erleiden.

Die Schweiz macht auch in diesem Fall keinen Gebrauch von ihrem Selbsteintrittsrecht. Das Dublin-Abkommen hebt jedoch internationale Verpflichtungen nicht aus: Die Schweiz muss sicherzustellen, dass Asylsuchende nicht die Gefahr einer (Ketten-)Abschiebung erleiden oder einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt werden.

Die flüchtlingsrechtliche Bilanz fällt deshalb negativ aus. Erst wenn das Dublin-System es den Betroffenen ermöglicht, einen Rücküberstellungsentscheid wirksam anzufechten, erst wenn die Schweiz zur Kenntnis nimmt, dass in einigen EU-Ländern die Ausgestaltung des Asylverfahrens nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und den EU-Mindeststandards steht, und sie von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, kann ein positives Fazit gezogen werden.

SFH-Bericht zu Dublin

Für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist der Flüchtlingsschutz im Dublin-Verfahren nur ungenügend gewährleistet. In einem Monitoring-Bericht dokumentieren wir deshalb die Dublin-Praxis der Schweizer Behörden im ersten Jahr seit Inkrafttreten des Abkommens und nehmen eine Auswertung vor.

Wir möchten die Öffentlichkeit über Missstände und Lücken im Rechtsschutz informieren und die Praxis der Behörden beeinflussen, um so ein rechtstaatlich korrektes Verfahren zu erwirken. Damit wir unseren Bericht realisieren und unsere Aufgabe als Flüchtlingshilfe wahrnehmen können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

KEIN ZUGANG ZU EUROPA

An den Aussengrenzen Europas spitzt sich die Lage für Flüchtlinge zu. Italien hat jüngst zudem das Einwanderungsgesetz verschärft und läuft damit Gefahr, den Flüchtlingsschutz zu untergraben. Joël Hoffmann

In überfüllten und oft seeuntauglichen Booten versuchen Flüchtlinge, europäisches Festland zu erreichen. Dieses Unterfangen ist strapaziös und lebensgefährlich. Die italienische Regierung unter Silvio Berlusconi will diese Flüchtlingsströme verhindern: Auf hoher See drängt die italienische Marine Flüchtlingsboote nach Libyen ab – eine Praxis, welche den Verlust von Menschenleben in Kauf nimmt und internationales Flüchtlingsrecht, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie EU-Recht verletzt, weil zu keinem Zeitpunkt geprüft wird, ob diese Personen internationalen Schutzes bedürfen. Italien arbeitet eng mit dem libyschen Diktator Muammar al-Gaddafi zusammen. In Libyen gibt es aber kein adäquates

Asylsystem. Zudem hat Libyen die UNO-Flüchtlingskonvention von 1951 nicht unterzeichnet. Berichte über Misshandlungen in libyschen Flüchtlingslagern häufen sich. Es ist unabdingbar, dass Italien von dieser Praxis absieht. Das internationale Prinzip der Nicht-Zurückweisung muss respektiert und die Schutzbedürftigkeit der Bootsflüchtlinge fair geprüft werden.

Restriktives Einwanderungsgesetz in Italien

Wer dennoch europäischen Boden erreicht, stößt auf hohe Hürden: Anfang Juli 2009 hat das italienische Parlament das Einwanderungsgesetz verschärft. Demnach ist die illegale Ein- und Durchreise künftig

eine Straftat, die eine Geldstrafe von bis zu 10000 Euro und die sofortige Ausschaffung zur Folge hat. Neu gibt es Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren für Menschen, die Flüchtlinge beherbergen. Das verschärfte Gesetz sieht keine Ausnahmestimmungen für Flüchtlinge vor. Diese Massnahmen kriminalisieren Flüchtlinge und Asylsuchende und verstossen gegen die Flüchtlingskonvention.

Auch Griechenland, dessen Umgang mit Flüchtlingen international kritisiert wird (siehe Seite 2), rüstet im Kampf gegen Flüchtlinge auf. Mit einem Sechs-Punkte-Plan sollen, so die deutsche Organisation «Pro Asyl», Flüchtlinge effektiver abgewehrt und in die Türkei zurückgeschoben werden. Über die Umsetzung des bereits existierenden griechisch-türkischen Rückübernahmeprotokolls wird bald wieder verhandelt.

Diese neuesten Entwicklungen an den Aussengrenzen Europas lassen befürchten, dass der Schutz vor Flüchtlingen höher gewichtet wird als deren Schutz. Menschen, die in Europa Zuflucht vor Krieg oder Verfolgung suchen, muss der Zugang zu einem fairen Asylverfahren aber gewährt sein.



PET-Flasche als Dusche: Szene aus einem griechischen Haftlager für Asylsuchende.



FRANCESCO MAIANI (35)

Assistenzprofessor am IDHEAP (Forschung und Lehre Europa und Globalisierung) in Lausanne, Mitglied des Schweizerischen Netzwerks für Verwaltungswissenschaften (SPAN) und des Netzwerks ODYSSEUS.

«EINEN KOHÄRENTEN ANSATZ ENTWICKELN»

Drei Monate nach Inkrafttreten des Dublin-Abkommens in der Schweiz sprach das Bundesamt für Migration (BFM) von einer «gut funktionierenden Zusammenarbeit» mit den Mitgliedstaaten. Welche Zwischenbilanz ziehen Sie?

Das BFM hat sich in rein quantitativer Hinsicht geäussert. Dies ist nicht verwunderlich, schickt die Schweiz doch mehr Asylsuchende in andere Dublin-Staaten, als sie von diesen übernehmen muss. Aber werden die Rechte der Asylsuchenden respektiert? Und hält man die Maschinerie an, wenn ernsthafte humanitäre Überlegungen ins Spiel kommen? Ich bin nicht sicher, ob unter diesem Blickwinkel die Zusammenarbeit «gut» funktioniert.

Werden die Rechte der Betroffenen mit dem Dublin-System gewahrt?

Damit sie berücksichtigt werden, müssen sie geltend gemacht werden können. Nun weist die Schweizer Praxis genau unter diesem Aspekt Probleme auf. Beschwerden gegen Dublin-Entscheide haben keine aufschiebende Wirkung. Gemäss Anweisung des BFM müssen diese Entscheide im Moment ihrer Eröffnung vollzogen werden – mit dem Resultat, dass die Beschwerde nicht mehr rechtzeitig vor der Wegweisung Gehör findet und die asylsuchende Person dem Risiko eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ausgesetzt wird.

Ist mit «Dublin» das Risiko gestiegen, dass Flüchtlinge in einen Staat abgeschoben werden, in dem sie Gefahr laufen, verfolgt zu werden?

«Dublin» verstärkt die Haltung der Behörden, dass die Rückweisung an irgendeinen EU- oder EFTA-Staat automatisch

«sicher» sei. Diese vermeintliche Sicherheit ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen: Gemäss UNHCR bieten gewisse Staaten keine angemessenen Garantien gegen eine Rückschaffung. Im Übrigen weisen die Dublin-Staaten sehr unterschiedliche Asylpraktiken auf: Eine Person, die in der Schweiz als «schutzbedürftig» gilt, könnte durchaus in einen Staat rücküberstellt werden, wo sie auf der Grundlage der dortigen Kriterien abgewiesen und in ihr Ursprungsland zurückgeschickt wird. Um dem Risiko einer Kettenabschiebung vorzubeugen, ist es daher unabdingbar, dass der betroffene Asylsuchende über eine reelle Chance verfügt, die Sicherheitslage des Empfangsstaates wirksam in Frage stellen zu können. Diese Möglichkeit ist in der Schweiz theoretisch garantiert. Allerdings zeigen sich das BFM und das Bundesverwaltungsgericht sehr zurückhaltend bei der Prüfung des Rechts und der Praxis anderer EU- oder EFTA-Staaten. Der Fall «Fahad K.» – der irakische Asylsuchende, der an Schweden zurückgewiesen wurde – verdeutlicht dies sehr gut.

Wie gross ist der Spielraum für den einzelnen Staat? Kann dieser allfällige Systemdefizite ausbügeln?

Das Dublin-Reglement bietet flexible Bestimmungen: Die Staaten können und müssen diese aus humanitären Überlegungen heraus und in Anbetracht elementarer Grundrechte anwenden. Gegenwärtig geben die Schweizer Behörden der Effizienz des Systems den Vorzug. Nun ist es an der Zeit, dass sie einen kohärenten, systematischen und grosszügigen Ansatz in Bezug auf die humanitären Ausnahmen entwickeln.

Interview: Michael Fankhauser

VERSCHÄRFTER GEGENVORSCHLAG ZUR AUSSCHAFFUNGSINITIATIVE

Ausländerinnen und Ausländer, denen mindestens ein Jahr Freiheitsentzug wegen eines schweren Delikts droht, sollen konsequent ausgewiesen werden: Der Bundesrat hat seinen Gegenvorschlag zur SVP-Ausschaffungsinitiative nach der Vernehmlassung nochmals verschärft. Zudem hält er in seiner Botschaft vom 24. Juni 2009 daran fest, dass eine Niederlassungsbewilligung nur erhalten soll, wer erfolgreich integriert ist. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH lehnt den Gegenvorschlag ab.

AUSLÄNDERAUSWEISE MIT BIOMETRISCHEN DATEN

Ausländerausweise müssen künftig einen Chip mit Fingerabdrücken und Foto enthalten. Nötig wird dies, weil sich die Schweiz zur Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes verpflichtet hat. Der Bundesrat hat am 24. Juni 2009 das entsprechende Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es dauert bis zum 7. Oktober.

ÜBER DIE HÄLFTE BEZIEHT NOTHILFE

Abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten seit Anfang 2008 keine Sozialhilfe mehr. Im letzten Jahr haben 56 Prozent der 4308 betroffenen Personen Nothilfe beantragt. Die Bezugsdauer lag im Durchschnitt bei 85 Tagen. Die Kosten für die Nothilfe beliefen sich, so das Bundesamt für Migration (BFM), auf insgesamt 9,5 Millionen Schweizer Franken.

DURCHSETZUNGSHAFT WENIG ERFOLGREICH

Der am 24. Juni 2009 publizierte Bericht des Bundesrates zur «Anwendung und Wirkung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» gibt Einblicke in den Wegweisungsvollzug. Insgesamt 2544 Haftanordnungen wurden 2008 verfügt: 2 Prozent Vorbereitungs-, 93 Prozent Ausschaffungs- und 5 Prozent Durchsetzungshaft. Die Vorbereitungshaft führte in 74 Prozent der Fälle zu einer Ausreise. Bei der Ausschaffungshaft liegt die Quote bei 86 Prozent, bei der Durchsetzungshaft hingegen bei nur 26 Prozent. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 35 Tage für die Vorbereitungs-, 19 Tage für die Ausschaffungs- und 105 Tage für die Durchsetzungshaft.

DREI MILLIONEN MENSCHEN AUF DER FLUCHT

Anfang Mai 2009 startete die pakistanische Armee eine Offensive gegen die Taliban im Swat-Tal – und löste damit die grösste Fluchtwelle intern vertriebener Personen seit der Gründung des Landes 1947 aus. Alexandra Geiser



Ein Trümmerfeld: Kinder besichtigen ihre zerstörte Schule im Swat-Tal.

Unter der Führung des fundamentalistischen Geistlichen Maulana Fazlullah übernahmen im Herbst 2007 die Taliban die Kontrolle im malerischen Swat-Tal, der so genannten Schweiz Asiens. Ihr Ziel war die Einführung der Scharia. Dabei verübten sie Bombenanschläge auf regierungsfreundliche Stammesführer und Polizeistationen, sie zerstörten Mädchenschulen, es kam zu öffentlichen Auspeitschungen und Köpfungen.

Erst auf internationalen Druck hin unternahm die pakistanische Regierung noch im selben Jahr eine militärische Offensive, die mit einem vagen Friedensabkommen endete. Das anfängliche Zögern der Regierung hatte auch historische Gründe: Das pakistanische Militär ist seit den 1980er-Jahren mit den Gotteskriegern verbandelt.

Die pakistanische Armee rekrutierte diese mit der Unterstützung der USA für den Kampf gegen die sowjetischen Besetzer in Afghanistan. Später wurden sie zur Wahrung des pakistanischen Einflusses in Afghanistan und bei Terroraktionen gegen den Erzfeind Indien im Kaschmir eingesetzt.

Im Februar 2009 kam es zu einer weiteren Vereinbarung zwischen den Taliban im Swat-Tal und der Regierung: Waffenruhe gegen die Einführung der Scharia. Doch die Taliban provozierten mit der Einnahme der Stadt Mingora, die nur 160 Kilometer von der Hauptstadt entfernt ist, eine erneute Militäraktion – mit weitreichenden Folgen: Nahezu drei Millionen Männern, Frauen und Kindern blieb nur die Flucht in ruhigere Regionen Pakistans.

Paschtunische Gastfreundschaft

80 Prozent dieser intern Vertriebenen leben nicht in den von den internationalen Organisationen und der Regierung aufgebauten Zeltstätten. Sie wurden vielmehr von der lokalen Bevölkerung in den umliegenden Distrikten der «North West Frontier Province» aufgenommen. Meistens kommen die Vertriebenen nicht bei Verwandten oder Freunden unter, sondern bei Fremden.

Gastfreundschaft gehört zu den höchsten Werten der Paschtunen: Gemäss ihrer Tradition haben sie den Fremden die Türen geöffnet und in ihren eigenen Häusern untergebracht. Lebensmittel, Wasservorräte und Kleider werden geteilt. Für die Gastfamilien bedeutet das jedoch eine grosse Bürde. Die meisten sind selber arm, und die Ressourcen sind knapp. Die Gastgeber helfen, die grösste Not zu lindern, zugleich bleibt das volle Ausmass der Katastrophe verborgen.

Rückkehr und Wiederaufbau

Mitte Juli erklärte die Regierung die Offensive für beendet und gab bekannt, dass die Rückführung der Vertriebenen beginnen solle. Es kommt aber weiterhin zu einzelnen Gefechten mit den Taliban. Die Vereinten Nationen haben betont, die Rückkehr der Flüchtlinge müsse freiwillig erfolgen.

Viele Vertriebene sind darüber besorgt, in welchem Zustand sie ihre Heimat vorfinden werden. Zum Teil kehren erst Familienoberhäupter zurück, um die Felder zu bestellen und die Situation zu analysieren. Die Regierung ist dringend aufgerufen, sich des Wiederaufbaus anzunehmen, die Sicherheit zu gewährleisten und die Zivilisten bei ihrer Rückkehr zu unterstützen. Im Falle eines Versagens der Regierung werden die Frustration und der Vertrauensverlust der vertriebenen Bevölkerung enormen Schaden anrichten. Dies würde die extremistischen Gruppen im Land wieder stärken, welche bereits jetzt mit Hilfsprojekten die Zivilbevölkerung zu gewinnen versuchen.

NEUANFANG IN KONGO

Zwölf Jahre lang hat die 35-jährige Meggiy Pombolo dafür gekämpft, in der Schweiz bleiben zu dürfen – ohne Erfolg. Sie hat versucht, selbständig zu sein, zu studieren und zu arbeiten. Ein Rückblick. Rahel Trechsel

Meggiy Pombolo weiss seit dem Sommer 2008, dass sie in die Demokratische Republik Kongo zurückkehren wird. Sie hat sich entschieden, die Schweiz «freiwillig» zu verlassen, nachdem sie ihren negativen Asylentscheid mehrmals erfolglos angefochten hat.

1997 nimmt die junge Jus-Studentin in Kinshasa an einer politischen Demonstration teil. Aus Angst, vom Militärregime verfolgt zu werden, flieht sie aus Kongo in die Schweiz. Meggiy Pombolo ersucht um Asyl und wird im Kanton Zürich untergebracht. Ihre

Hoffnung, weiterstudieren zu können, zerschlägt sich: Die Universität Freiburg ist zwar bereit, sie aufzunehmen, doch als Asylsuchende darf sie nicht in einem anderen Kanton studieren. Meggiy Pombolo lernt mit Hilfe von Freunden Deutsch und meldet sich bei der Universität Zürich. Diese winkt ab. Es sei ja jederzeit möglich, dass sie wieder ausreisen müsse.

Kein Platz in der Arbeitswelt

Meggiy Pombolo bewirbt sich im Gastgewerbe. Mit der Begründung, sie sei Studentin, bekommt sie eine unfreundliche Absage. Herumsitzen mag sie nicht. Sie arbeitet mehrere Jahre im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms in einem Brockenhaus. Hin und wieder findet sie für einige Monate Arbeit im Service.

Im April 2008 tritt Meggiy Pombolo eine Saisonstelle in einem Zürcher Restaurant an. Das Glück hält nicht lange an.

Nach ihrem ersten Arbeitstag teilen ihr die Behörden per Fax mit, dass ihr N-Ausweis für Asylsuchende und ihre Arbeitsbewilligung per sofort ungültig seien. Sie muss aus ihrer Einzimmerwohnung in eine Gruppenunterkunft ziehen. Seither lebt sie von der Nothilfe, 10 Schweizer Franken pro Tag in Form von Migros-Gutscheinen. Weil Meggiy Pombolo nicht mehr bei einer Krankenkasse angemeldet ist, kann sie nicht zum Arzt, ausser in medizinischen Notfällen. Eine Augenentzündung und 40 Grad Fieber fallen nicht in diese Kategorie.

Suche nach neuen Möglichkeiten

Für ihr Umfeld ist es unverständlich, wieso eine Person, die so gut integriert

ist, zurück in den Kongo muss. Sie, die fließend Deutsch spricht und von ihren Freunden scherzhaft «kleine Schweizerin» genannt wird. Man ermuntert Meggiy Pombolo, sich zu wehren. «Ich kann nicht mehr», sagt sie müde. Sie findet sich damit ab, ausreisen zu müssen. Gerne möchte sie in Kongo für eine NGO arbeiten oder noch lieber bei der dortigen deutschen Botschaft, um die Sprache nicht zu verlieren. Es ergibt sich nichts. Meggiy Pombolo besucht darum einen Businesskurs und lernt, wie sie ein eigenes Geschäft aufbauen kann. Sie plant, in Kinshasa ein Internetcafé zu eröffnen, kombiniert mit einem Verleih von Festkleidern und einem Kiosk.

Die ersten Occasions-Hochzeitskleider sind unterwegs in den Kongo. Der Ausreisetermin naht. Meggiy Pombolo muss ihre Freunde zurücklassen und nach Kinshasa fliegen, in eine Stadt, die sie nicht mehr kennt und die ihr Angst macht. Sie versucht, optimistisch zu bleiben. «Ich habe so viele schlimme Sachen erlebt und immer gekämpft. Das gibt mir Mut, mein Projekt in Kinshasa aufzuziehen.»

Meggiy Pombolo hat im Theaterstück «Meggiy geht zurück in den Kongo» zusammen mit der Schauspielerin Beren Tuna aus ihrem Leben erzählt. Es wurde u.a. in den Räumlichkeiten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH aufgeführt. Text/Regie: Mirjam Neidhart.



Meggiy Pombolo wagt in Kinshasa einen Neuanfang.

SFH-WEBSITE IN NEUEM DESIGN



Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH hat ihren Internet-Auftritt grundlegend erneuert. «www.fluechtlingshilfe.ch» ist seit Anfang Juni nicht nur ein benutzerfreundliches Informationsmedium, sondern auch ein Schaufenster der Tätigkeitsfelder und Kompetenzen der SFH.

Die in deutscher und französischer Sprache gehaltene Website präsentiert sich in frischem und – dank SFH-Grün – unverwechselbarem Kleid. Die neue Seitenstruktur ermöglicht eine einfache Orientierung: Die vollständig überarbeiteten Inhalte sind in einer übersichtlichen Anzahl Rubriken gruppiert. Jede gewünschte Information, jedes gesuchte Angebot ist mit wenigen Klicks abrufbar.

Vielseitiges und bewährtes Angebot

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen auch künftig nicht auf geschätzte Inhalte und Dienstleistungen verzichten: Interessierte Laien können ihr Wissen über die Situation der Flüchtlinge in der Schweiz vertiefen. Schulen und Bildungsinstitutionen, die Bildungsmodule zum Thema

veranstalten möchten, finden das gesamte Kursangebot der SFH. In der Rubrik «Hilfe» hält die Website zudem elementare Infos für Asylsuchende bereit.

Ob Einzel- oder gezielte Projektspende: Dank der Anbindung des Internet-Auftritts an die Zahlungslösung PayPal haben Spenderinnen und Spender die Möglichkeit, die SFH online zu unterstützen. Der neue Shop bietet eine kleine, aber feine Auswahl an Produkten: Bücher, Zeitschriften und kleine Extras – auch diese können bequem online oder per Rechnung erstanden werden.

Neugestalteter Newsletter

Der monatliche SFH-Newsletter hält seine Abonnentinnen und Abonnenten über aktuelle asylpolitische Fragen, die Situation in den Herkunftsländern von Flüchtlingen und die Aktivitäten der SFH auf dem Laufenden.

Schauen Sie vorbei: www.fluechtlingshilfe.ch. Oder abonnieren Sie den SFH-Newsletter: www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter.

WETTBEWERB ZUM FLÜCHTLINGSTAG 2009

Mit wie vielen Franken pro Tag muss ein Asylsuchender in der Schweiz auskommen? So lautete die Wettbewerbsfrage zum diesjährigen Flüchtlingstag. Die richtige Antwort: 13 Schweizer Franken. Damit müssen Auslagen für Essen, Kleider, Körperpflege und Transport gedeckt werden.

Über 1200 Personen haben am Wettbewerb teilgenommen. Der Hauptgewinn – ein Reisegutschein von Globetrotter im Wert von 1000 Schweizer Franken – geht an Frau Liesl Graz aus Epalinges (VD). Herzliche Gratulation!

Weitere Gewinnerinnen und Gewinner (2.–10. Preis) sind: Charlotte Staehli, Ruedi Ryffel, Manfred Fundel, Jacqueline Voeffray, Joyce McNulty, Petra Haselhoff, Jean-Claude Monnier, Christoph Henking und Anna Kühni.



SFH-Generalsekretär Beat Meiner übergibt Liesl Graz, begleitet von ihrem Enkelkind Simon, den Reisegutschein.



Impressum:
Verlag und Herausgeberin «Fluchtpunkt»
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Weyerstrasse 10, Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75, E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7



Dieses Zeichen steht für den gewissenhaften Umgang mit Ihrer Spende

Der Fluchtpunkt erscheint viermal jährlich.
Auflage: 5100 Exemplare
Jahresabonnement: CHF 20.–
Redaktion: Michael Fankhauser, Rahel Trechsel
Übersetzungen: Golnaz Houchidar, Lausanne
Isabelle Nicolier, Zürich
Layout: Bernd Konrad, Bern
Druck: Rub Graf-Lehmann AG, Bern